

## Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richter<sup>in</sup>

**Richter<sup>in</sup> ... ist wegen des Verdachts der Befangenheit abzulehnen, da sie systematisch meine Möglichkeiten, mich zu verteidigen einschränkt. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass sie sich weigert, mir einen Wahlverteidiger bzw. einen Beistand beizuordnen.**

**Begründung:** Ich habe im Laufe des Verfahrens beantragt ... als meinen Verteidiger zuzulassen. Dies habe ich damit begründet, dass ich nicht die finanziellen Möglichkeiten habe einen Anwalt zu bezahlen, jedoch von meinem Recht auf einen Wahlverteidiger Gebrauch machen möchte. Frau Hauptmann hat diesen Antrag abgelehnt.

Daraufhin habe ich Beschwerde eingelegt und in der Begründung dargelegt, warum die Beordnung von ... als Verteidiger möglich und notwendig ist.

Zu den strengen Bedingungen unter denen die Beordnung eines Wahlverteidigers, der nicht Rechtsanwalt ist, abgelehnt werden kann, zitierte ich außerdem einschlägige Passagen aus einem Kommentar zum entsprechenden Paragraphen.

*"Verwandschaftliche und freundschaftliche Beziehungen des Gewählten zu dem Beschuldigten und ein Interesse dieser Person am Ausgang des Verfahrens allein stellen seine Fähigkeit, die Verteidigung sachgerecht zu führen nicht von vornherein in Frage (Hamm, MDR 78, 509). Abgelegte juristische Staatsexamina sind nicht unbedingt erforderlich (Hamm, AAO.; str)."*

*"Die Genehmigung darf nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden (Bay 78, 27 = VRS 55, 190 ; Hamm NstZ, 07, 238 mwN). Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (ByferG NJW 06: Orientierung am Maßstab §43a BRAO, Bay aaO, Zweibrücken NSV 93, 493)."*  
(Quelle: Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Verlag C.H. Beck, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Seite 587)

Darauf bezugnehmend habe ich dargelegt, dass keine Voraussetzungen vorliegen, ... nicht als meinen Verteidiger nach §138 Absatz 2 StPO zuzulassen da er sachkundig und vertrauenswürdig ist, an der Tat nicht beteiligt war, und meine Verteidigung ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung übernehmen kann. Obwohl Richter<sup>in</sup> ... durch die Beschwerde die Möglichkeit hatte, ihre Entscheidung zu korrigieren, tat sie dies nicht.

Durch diese Entscheidung entstand bei mir der Verdacht, dass ... mir gegenüber befangen ist. Denn ich habe den Eindruck, dass sie mir die Beordnung eines Verteidigers bzw. Beistands nicht primär aus verfahrensrechtlichen Gründen ablehnt, sondern um gezielt meine Verteidigungsfähigkeit einzuschränken. Denn ich habe immer wieder nicht nur dargelegt, dass nichts gegen die Beordnung von ... spricht, sondern eben auch, dass es sich dabei um ein grundlegendes prozessuales Recht handelt..

Warum ... herbeiführen will, dass ich unverteidigt auftreten muss (z.B. um eine einschüchternde und schnelle Verurteilung ganz im Sinne der Strafjustiz zu ermöglichen, weil es ihr lästig ist wenn Menschen sich dagegen wehren, weil ihr der eigene Zeitplan wichtiger ist als meine Fähigkeit mich angemessen zu verteidigen, weil sie den Plan hat zu meinem Nachteil Recht zu beugen, weil sie es nicht mag wenn in ihren Verfahren Kritik an den gewalttätigen Institutionen Justiz, Knast, Staat, Kapital geäußert wird etc. pp.) ist für mich nicht vollständig ersichtlich. Dies ist jedoch auch nicht notwendig, denn schon allein die in diesem Verfahren von ihr getroffenen Entscheidungen reichen aus, um bei mir den Eindruck zu hinterlassen, sie sei in ihrem Verhalten mir gegenüber befangen.

Daher ist ... abzulehnen.

### **Glaubhaftmachung:**

- Die oben angegebenen Quellen aller juristischen Fachtexte
- Alle in der Begründung genannten Paragraphen aus StPO und MRK
- Protokoll der heutigen Verhandlung
- Dienstliche Erklärung der vorsitzenden Richter<sup>in</sup>

Ich verzichte ausdrücklich nicht auf mein Recht zur Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung der abgelehnten Richter<sup>in</sup>

\_\_\_\_\_, den